

Motion Stadelmann Fabian und Mit. über die Streichung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung (Solarpflicht) bei Dachsanierungen gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG)

eröffnet am 1. Dezember 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Energiegesetzes (KEnG) zu unterbreiten, mit der die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Sanierungen von Dächern gemäss der Teilrevision 2024 (Botschaft B 17) gestrichen wird.

Gemäss § 15 KEnG (in der Fassung der Teilrevision vom 17. Juni 2024, Inkrafttreten 1. März 2025) gilt bei Neubauten sowie bei bestehenden Bauten bei einer Dachsanierung, dass das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen auszunutzen oder eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Diese Pflicht («Solarpflicht») soll bei Dachsanierungen gestrichen werden.

Begründung:

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Luzern (KEnG), beschlossen vom Kantonsrat am 17. Juni 2024, wurde eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten sowie bei erheblichen Dachsanierungen eingeführt. Ziel war es, den Zubau von erneuerbarer Energie – insbesondere Photovoltaik – zu beschleunigen.

Diese Pflicht bei Sanierungen greift jedoch unverhältnismässig in die Eigentums- und Planungsfreiheit von Liegenschaftsbesitzern ein, insbesondere bei bestehenden Bauten, bei denen bauliche, technische oder wirtschaftliche Voraussetzungen oft nicht optimal sind. Sie kann zu erhöhten Sanierungskosten, zusätzlichem administrativem Aufwand und Verunsicherung bei Eigentümern führen.

Zudem ist der tatsächliche Mehrwert für die Energiewende bei einzelnen Sanierungen fraglich, insbesondere wenn bereits andere energieeffiziente Massnahmen umgesetzt werden oder eine Solaranlage aus baulichen Gründen nicht sinnvoll betrieben werden kann.

Die Förderung von Photovoltaik soll durch Anreize, nicht durch gesetzliche Pflichten erfolgen. Daher ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Dachsanierungen aufzuheben. Alternativ kann die Gesetzesänderung dahingend situationsangepasst flexibilisiert werden, dass die Vorgaben in der Verordnung definiert werden.

Stadelmann Fabian

Bossart Rolf, Gerber Fritz, Hodel Thomas Alois, Bucher Mario, Zanolla Lisa, Lingg Marcel, Meyer-Huwyler Sandra, Wicki Martin, Kunz-Schwegler Isabelle, Arnold Sarah, Steiner Bernhard, Vogel Marlen, Schumacher Urs Christian, Dahinden Stephan, Wandeler Andy, Frank

Reto, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin, Lötscher Hugo, Lang Barbara, Lüthold Angela,
Hunkeler Damian